

Vereinbarung über den Besuch von Berufsfachschulen im Kanton St.Gallen durch Lernende aus dem Fürstentum Liechtenstein

vom 29. Juni 2010 (Stand 1. August 2010)

Die Regierungen des Fürstentums Liechtenstein und des Kantons St.Gallen vereinbaren:¹

Art. 1 Besuch von Berufsfachschulen a) Grundsatz

¹ Lernende in der beruflichen Grundbildung mit Lehrort im Fürstentum Liechtenstein können den Unterricht an den Berufsfachschulen des Kantons St.Gallen sowie an Berufsfachschulen von nichtstaatlichen Trägern nach Art. 9 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung des Kantons St.Gallen vom 23. September 2007² besuchen. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für Lernende mit Lehrort im Kanton St.Gallen.

² Diese Vereinbarung wird sachgemäss auf Personen mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein angewendet, die an Berufsfachschulen des Kantons St.Gallen Brückenangebote nach Art. 5 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung des Kantons St.Gallen vom 23. September 2007³ absolvieren.

Art. 2 b) Ausnahme

¹ Diese Vereinbarung wird auf Lehrgänge zur Erlangung der Berufsmaturität nach Lehrabschluss (BM 2) nicht angewendet. Deren Besuch und finanzielle Abgeltung richten sich nach der Vereinbarung über die Leistung von Schulbeiträgen für Auszubildende an Schulen der Sekundarstufe II (Regionales Schulabkommen) vom 1. März 2001⁴.

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 6. September 2010, ABl 2010, 2861; in Vollzug ab 1. August 2010.

2 sGS 231.1.

3 sGS 231.1.

4 sGS 211.81.

232.4

Art. 3 *Schulgeld*

¹ Das Fürstentum Liechtenstein entrichtet ein Schulgeld:

- a) in der Höhe der Vollkosten für Lernende nach Art. 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung;
- b) nach dem Gebührentarif für die Berufsbildung des Kantons St.Gallen vom 9.März 2010⁵ für Personen nach Art. 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

Art. 4 *Vertretung in den Berufsfachschulkommissionen*

¹ Das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen gewährt dem Fürstentum Liechtenstein eine angemessene Vertretung in den Berufsfachschulkommissionen.⁶

Art. 5 *Zutritt zu Unterricht und Prüfungen*

¹ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung des Fürstentums Liechtenstein und die von ihm bezeichneten Personen haben jederzeit Zutritt zu Unterricht und Prüfungen an Berufsfachschulen, soweit Lernende nach Art. 1 dieser Vereinbarung den Unterricht besuchen oder an Prüfungen teilnehmen.

² Schulen und Prüfungsbehörden gewähren dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung des Fürstentums Liechtenstein Zutritt zu Qualifikationsverfahren und Einsicht in die Prüfungsunterlagen von Lernenden nach Art. 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

Art. 6 *Wählbarkeit als Lehrpersonen sowie Prüfungsexpertinnen und experten*

¹ Personen mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, welche die Anforderungen an die Ausübung von Lehr sowie Expertinnen und Expertentätigkeit nach der eidgenössischen und der st.gallischen Gesetzgebung erfüllen, sind als Lehrpersonen an den Berufs und Weiterbildungszentren des Kantons St.Gallen sowie als Prüfungsexpertinnen und experten wählbar.

Art. 7 *Kündigung*

¹ Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

² Eine vorzeitige Kündigung ist zulässig, wenn wesentliche Voraussetzungen der Vereinbarung nicht mehr erfüllt sind.

⁵ sGS 231.12.

⁶ Die Wahl der Berufsfachschulkommissionen obliegt nach Art. 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007 (sGS 231.1) dem Bildungsdepartement.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Vereinbarung über den Besuch von Berufsschulen des Kantons St.Gallen durch Lehrlinge aus dem Fürstentum Liechtenstein vom 23. April 2003⁷ wird aufgehoben.

Art. 9 Vollzug

¹ Diese Vereinbarung wird ab 1. August 2010 angewendet.

⁷ nGS 38–46 (sGS 232.4).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	45–66	29.06.2010	01.08.2010

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
29.06.2010	01.08.2010	Erlass	Grunderlass	45–66